

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



## Netzanschlussvertrag (Mittelspannung)

zwischen **infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth** (Netzbetreiber)

und **«NAVName»** (Anschlussnehmer)  
**«NAVStraße», «NAVOrt»**

Telefon/Fax

ggf. Registernummer / Registergericht

wird folgender Vertrag über den/die/einen

Neuanschluss     Änderung des bestehenden Netzanschlusses     bestehenden Netzanschluss

wie er nachstehend und in **Anlage 2** beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

**«Anschluss\_Straße» «Anschluss\_Hs\_Nr»  
 «Anschlussort\_Plz» «Anschlussort»**

Gemarkung, Fl.Nr., Fl.St.

2. Kundennummer: **«KundenNr»** wird vom Netzbetreiber vergeben

3. Zählpunktbezeichnung: **«Zählpunkt»** wird vom Netzbetreiber vergeben

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:     identisch     nicht identisch (bitte die Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen)

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### § 2 Zusätzliche Verträge

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

### § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung des o. g. Anschlusses beträgt gemäß Kostenvoranschlag vom \_\_\_\_\_. netto ca. \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt gemäß Rechnung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ **netto** \_\_\_\_\_, \_\_ €
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

#### § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit der Unterzeichnung des Anschlussnehmers in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.
- (5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de) abgerufen werden können.

Mit Inbetriebnahme der elektrischen Anlage geht die Mittelspannungsschaltanlage wie in Anlage 2 beschrieben in das unterhaltspflichtige Eigentum der infra fürth gmbh über.

....., den .....

Fürth, den

**infra fürth gmbh**

i. V.

i. A.

.....  
(Unterschrift/Anschlussnehmer)

.....  
Hoffmann

.....  
Neumeier

#### Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)
- Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen (einschließlich Anschlusskizze)
- Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (bei Bedarf)